

**Verordnung
über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glatteis
in der Stadt Schwabach
(Straßenreinigungsverordnung-StrRVO)**

vom 02.11.2016

(Stand 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glatteis in der Stadt Schwabach, 09.08.2017)

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Art. 51 Abs. 4 und 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz - BayStrWG - (BayRS 91-1-I) vom 01.Januar.1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) folgende Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glatteis in der Stadt Schwabach (StrRVO):

**Abschnitt I
Begriffsbestimmungen**

§ 1 Öffentliche Straßen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in seiner jeweils geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze innerhalb des Stadtgebietes.
- (2) Als Ortsstraßen im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Bundes-, Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen mit Ausnahme der Bundesautobahn.

§ 2 Bestandteile der Straßen

Zu den Straßen gehören:

1. Der Straßenkörper; dazu zählen insbesondere
 - a. der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, Straßenbegleitgrün, die Brücken, Tunnels, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen;
 - b. die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Omnibushaldebuchten, ferner die Gehwege und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen und mit dieser gleich laufen (unselbstständige Gehwege und Radwege);
2. das Zubehör;
das sind insbesondere Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und die Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs und dem Schutz der Anlieger dienen, sowie die Bepflanzung und die Stadtmöblierung, insbesondere Bänke und Abfallbehälter.

§ 3 Öffentliche Gehwege

- (1) Öffentliche Gehwege im Sinne der Gehwegsicherungspflicht dieser Verordnung (§ 9 Nr. 2 und § 20) sind

1. die für den Fußgängerverkehr sowie den gemeinsamen Fußgänger- und Radfahrverkehr besonders bestimmten oder bereitgestellten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile öffentlicher Straßen und Plätze (unselbstständige Gehwege und unselbstständige gemeinsame Geh- und Radwege) und
2. die selbstständigen, dem Fußgängerverkehr sowie dem gemeinsamen Fußgänger- und Radfahrverkehr dienenden öffentlichen Wege.

Es ist ohne Belang, ob die Gehwege besonders befestigt oder gekennzeichnet sind.

(2) ¹Bei öffentlichen Straßen ohne eine für den Fußgängerverkehr abgegrenzte Fläche gilt der Rand der Straße in der für die Benützung durch Fußgänger erforderlichen Breite - das sind in der Regel bei Ortsstraßen mit unbeschränktem Fahrverkehr etwa 1,30 m, bei Ortsstraßen mit beschränktem Fahrverkehr (z. B. Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Zonen) etwa 2,50 m - als Gehweg. ² Wird in verkehrsberuhigten Straßen dieser Streifen durch Einbauten (z. B. Pflanztröge) oder benutzte Parkflächen in Anspruch genommen, so verläuft die Gehbahn an deren Straßenseite.

§ 4 Geschlossene Ortslage

(1) ¹Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. ² Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 5 Grundstück

Grundstück ist jeder innerhalb der geschlossenen Ortslage liegende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 6 Reihenhausgrundstück

- (1) Reihenhausgrundstücke liegen vor, wenn bei an sich offener Bauweise mehr als zwei im wesentlich gleichartige Häuser in der Weise aneinander gebaut sind, dass sich eine Hauszeile ergibt.
- (2) Baulücken unterbrechen die Hauszeile nicht.
- (3) In Zweifelsfällen ist die Verkehrsauffassung maßgebend.

§ 7 Anlieger (Vorderlieger, Hinterlieger)

(1) Anlieger sind Eigentümer der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegenden bebauten oder unbebauten Grundstücke sowie die Personen, die an solchen Grundstücken dinglich zur Nutzung berechtigt sind (z.B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher), sofern diese Grundstücke

- a. unmittelbar an einem der im § 2 aufgezählten Bestandteile einer öffentlichen Straße angrenzen (Vorderlieger), ohne Rücksicht darauf, ob sie zur angrenzenden öffentlichen Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben oder
- b. ohne unmittelbar an eine öffentliche Straße anzugrenzen, über eine solche erschlossen werden, d.h. von ihr über einen privaten Weg oder in sonstiger Weise (z. B. Geh- und Fahrrecht) zugänglich sind (Hinterlieger).

(2) Als Vorderlieger gelten auch die Eigentümer von Grundstücken, welche von der öffentlichen Straße durch gewidmete Grünstreifen, brachliegende Flächen oder Grundstücke mit natürlichen bzw. künstlichen Wasserläufen getrennt sind, die einer selbständigen baulichen Nutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zugänglich sind.

(3) Als Hinterlieger zu einer Ortsstraße gelten auch diejenigen, deren Grundstücke, ohne unmittelbar an eine Ortsstraße anzugrenzen, über eine sonstige öffentliche Straße (Art. 53 BayStrWG) zu einer Ortsstraße erschlossen werden (Ortsstraßenhinterlieger).

(4) ¹Besteht an einem Grundstück Miteigentum oder Sondereigentum (Wohnungs- oder Teileigentum), so treffen die Pflichten nach § 9 jeden Mit- oder Sondereigentümer des Grundstücks. ²Neben dem an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten bleibt subsidiär der Eigentümer nach § 9 verpflichtet.

§ 8 Reinigungsfläche, Sicherungsfläche

(1) Reinigungsfläche ist derjenige vor dem Vorderliegergrundstück liegende Abschnitt der öffentlichen Straße, der durch folgende Linien begrenzt wird:

- a. die Straßenbegrenzungslinie des Vorderliegergrundstückes, mit der dieses an die öffentliche Straße angrenzt;
- b. die gedachte Straßenmittellinie (vgl. § 17 Abs. 2);
- c. die beiden seitlichen Verbindungslinien, die von beiden seitlichen Grenzpunkten der Straßenbegrenzungslinie im rechten Winkel auf die gedachte Straßenmittellinie zulaufen.

(2) Sicherungsfläche ist derjenige vor dem Vorderliegergrundstück liegende Abschnitt des öffentlichen Gehweges oder kombinierten öffentlichen Geh- und Radweges, der durch folgende Linien begrenzt wird:

- a. die Straßenbegrenzungslinie des Vorderliegergrundstückes, mit der dieses an den öffentlichen Gehweg oder kombinierten Geh- und Radweg angrenzt;
- b. die Begrenzungslinie des Gehweges oder des kombinierten Geh- und Radweges;
- c. die beiden Verbindungslinien die von den beiden seitlichen Grenzpunkten der Straßenbegrenzungslinie im rechten Winkel auf die Begrenzungslinie des kombinierten Geh- und Radweges zulaufen.

Abschnitt II

Inhalt, Erfüllung, Bemessung und Verteilung der Pflichten

§ 9 Inhalt der Pflichten

Die Anlieger sind verpflichtet

1. die öffentlichen Straßen zu reinigen (Straßenreinigungspflicht);
2. die öffentlichen Gehwege einschließlich der kombinierten Geh- und Radwege bei Schnee oder Glätteis zu sichern (Gehwegsicherungspflicht).

§ 10 Erfüllung der Pflichten

(1) ¹Im Anschlussgebiet, das in der Satzung über die Straßenreinigungsanstalt der Stadt Schwabach festgelegt ist, werden die Straßen von der städtischen Straßenreinigungsbetrieb in dem in der Satzung bestimmten Umfang für die Anlieger gegen Zahlung der Straßenreinigungsgebühren gereinigt. ²Im übrigen haben die Anlieger die öffentlichen Straßen selbst zu reinigen.

(2) ¹Die Gehwegsicherung der öffentlichen Gehwege (§ 3 Abs. 1) haben die Anlieger, auch innerhalb des Anschlussgebietes, selbst vorzunehmen. ²Unerheblich ist dabei, ob Grundstück und Gehweg bzw. kombinierter Geh- und Radweg durch Bestandteile oder Zubehör der Straße (z. B. Grünstreifen oder Gräben, vgl. § 2) getrennt sind.

(3) ¹Soweit die Anlieger ihre Pflichten selbst zu erfüllen haben, können sie auch Dritte mit den Aufgaben beauftragen. ²Ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Stadt wird hierdurch jedoch nicht berührt.

§ 11 Zuordnung der Hinterlieger

(1) Hinterlieger gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe b gelten grundsätzlich dem Vorderliegergrundstück als zugeordnet, über das sie ihren Zugang zur öffentlichen Straße haben.

- (2) Straßenhinterlieger gemäß § 7 Abs. 3 gelten als Anlieger gemäß § 7 Abs. 1 .

§ 12 Zuteilung der Straßenreinigungs- und der Sicherungsfläche

- (1) ¹Ist einem Vorderlieger kein Hinterlieger zugeordnet, so hat er die vor seinem Grundstück liegende Reinigungs- sowie die Sicherungsfläche allein zu reinigen und zu sichern. ²Das gleiche gilt für den Hinterlieger, wenn das Vorderliegergrundstück wegen geringer Größe oder wegen seines Zustandes nicht selbständig wirtschaftlich nutzbar ist.
- (2) ¹Bei Anliegergrundstücken gemäß § 7 Abs. 1 mit mehreren Eigentümern und Vorderliegergrundstücken, denen ein oder mehrere Hinterliegergrundstücke zugeordnet sind, haben die Gruppe der Eigentümer die vor dem Anlieger- oder Vorderliegergrundstück liegende Reinigungs- sowie die Sicherungsfläche gemeinsam zu reinigen und zu sichern. ²Es bleibt den Beteiligten überlassen, die Verteilung der auf die Gruppe treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln. ³Die Vereinbarung wird mit ihrer schriftlichen Anzeige bei der Stadt wirksam. ⁴Eine Kündigung der Vereinbarung wird erst wirksam, wenn sie der Stadt schriftlich zugeht.

§ 13 Aufteilung der Pflichten

- (1) Besteht im Falle des § 12 Abs. 2 keine wirksame Vereinbarung, so sind die beteiligten Anlieger zu gleichen Leistungen verpflichtet.
- (2) ¹Die gemeinsam zu reinigende und zu sichernde Fläche wird entsprechend der Zahl der zugehörigen Anlieger in etwa gleich große Teile aufgeteilt. ²Diese werden wie folgt gebildet: Die Straßenbegrenzungslinie des Vorderliegergrundstücks wird entsprechend der Zahl der beteiligten Anlieger in gleich große Teile aufgeteilt; von den jeweiligen Grenzpunkten wird sodann eine Linie im rechten Winkel zur gedachten Straßenmittellinie bzw. zur Gehweg- und Geh- und Radwegbegrenzungslinie gezogen.
- (3) Jeder Anlieger hat die auf ihn treffende Teilfläche zu reinigen und zu sichern.
- (4) Die Reihenfolge, in der die Teilflächen den Anliegern zugeordnet werden, ergibt sich aus der Richtung der aufsteigenden Hausnummern der betreffenden Straßenseite.
- (5) ¹Dem Anlieger mit der kleinsten Hausnummer wird die erste Teilfläche, dem Anlieger mit der nächsthöheren Hausnummer die zweite Teilfläche zugeteilt u.s.f.. ²Hat ein Grundstück keine Hausnummer (z.B. weil es unbebaut ist), so wird ihm fiktiv die Hausnummer zugeschrieben, die ihm bei der Nummerierung in der Reihenfolge der Grundstücke zuzuteilen wäre.

§ 14 Besondere Vorschriften für Reihenhaushinterlieger

- (1) Reihenhaushinterlieger einer Reihenhauszeile gelten abweichend von § 11 dem Vorderlieger-Endgrundstück der jeweiligen Zeile als zugeordnet.
- (2) ¹Sind beide Endgrundstücke einer Zeile Vorderliegergrundstücke, so gilt jedem dieser Grundstücke die ihm nächstgelegene Hälfte der Hinterlieger als zugeordnet. ²Ist die Zahl der Hinterlieger ungerade, so gilt der mittlere demjenigen Vorderlieger-Endgrundstück als zugeordnet, das an die Straße mit der größeren Verkehrsbedeutung angrenzt; haben die Straßen etwa die gleiche Verkehrsbedeutung, so gilt der mittlere Hinterlieger dem Vorderlieger-Endgrundstück mit der niedrigeren Hausnummer als zugeordnet.
- (3) Für die Zuteilung der Reinigungs- und der Sicherungsfläche und für die Aufteilung der Pflichten gelten § 12 Abs. 2 und § 13 entsprechend.
- (4) Für Reihenhaushinterlieger einer Reihenhauszeile, die über öffentliche Wege (beschränkt öffentliche Wege und Eigentümer nach Art. 53 Nr. 2 und 3 BayStrWG) zugänglich sind, gelten hinsichtlich der vor dem Endgrundstück liegenden Reinigungs- und Sicherungsfläche der Ortsstraße die vorstehenden Absätze sinngemäß.

§ 15 Besondere Vorschriften

- (1) ¹Für Ortsstraßen mit Hinterliegern gemäß § 7 Abs. 3 und Reihenhaushinterliegern gemäß § 14 kann die Stadt durch kostenpflichtigen Bescheid eine Regelung über die Aufteilung der Pflichten und die Zuteilung der Reinigungs- und Sicherungsfläche treffen, sofern die Pflicht zur Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen, Gehwege und kombinierten Geh- und Radwege nicht erfüllt wird und die Eigentümer keine Regelung gemäß § 12 getroffen haben. ²Gleiches gilt für Anliegergrundstücke an öffentlichen Straßen mit mehreren Eigentümern.
- (2) Bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides obliegt dem Vorderlieger die Straßenreinigungs- und Gehwegsicherungspflicht für die vor seinem Grundstück liegende Reinigungs- und Sicherungsfläche.

§ 16 Sonder- und Härtefälle

- (1) In Fällen, die durch die vorstehenden Vorschriften nicht erfasst werden (Sonderfälle) oder in denen die Anwendung dieser Vorschriften zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würde, die dem betroffenen Anlieger auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Anlieger nicht zugemutet werden kann (Härtefälle), trifft die Stadt - Bauverwaltungsamt - auf Antrag durch Bescheid eine angemessene Regelung.
- (2) Bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides gilt bei Sonderfällen § 15 Abs. 2, im Übrigen gelten die durch §§ 11 bis 14 festgelegten Regelungen.

Abschnitt III Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 17 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Anlieger haben die öffentlichen Straßen, soweit die Reinigung nicht durch die städtische Straßenreinigung vorgenommen wird, mindestens einmal wöchentlich zu säubern und in reinlichem Zustand zu erhalten.
- (2) Die öffentliche Straße ist auf der ganzen Länge, mit der ein Vorderliegergrundstück an diese Stelle angrenzt, bis zur Straßenmitte zu reinigen.
- (3) ¹Die Straßen sind von Kehricht (z. B. Staub, Schmutz, Laub) und sonstigem Unrat zu säubern. Gräser und Pflanzen außerhalb angelegter Grünflächen sind, insbesondere auf Gehwegen und im Fahrbahnbereich, ohne chemische Mittel zu beseitigen. ²Soweit die Straßen eine harte oder starre Befestigung aufweisen, sind sie zu kehren. ³Soweit die Straßen keine solche Befestigung haben, sind sie durch Auflesen von Unrat freizumachen.
- (4) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch darauf, Wasserablauffrinnen und Wassereinlassroste der Straße von Stoffen zu reinigen, die geeignet sind, das Niederschlagswasser zu verunreinigen oder seinen Abfluss zu hemmen.
- (5) Die Reinigung ist so durchzuführen, dass der Verkehr und die anderen Anlieger möglichst wenig behindert und belästigt werden.
- (6) ¹Der anfallende Straßenkehricht ist von den Verpflichteten wegzuschaffen. ²Er darf nicht in Regeneinlässe, -durchlässe oder offene Abzuggräben eingebracht werden.
- (7) Von neubefestigten Verkehrsflächen darf der aufgeschüttete Sand nicht entfernt werden.
- (8) Die Stadt kann aus begründeten Anlässen über die vorstehende Regelung hinaus eine außerordentliche Reinigung anordnen.

§ 18 Unzumutbarkeit der Reinigungspflicht

- ¹Haben die Anlieger die öffentlichen Straßen selbst zu reinigen (§ 10 Abs. 1 Satz 2), so entfällt die Reinigungspflicht, wenn sie für die Anlieger unzumutbar ist. ²Unzumutbar ist

insbesondere die Reinigung der Fahrbahn einer Straße mit erheblichem Durchgangsverkehr.
³Die Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 , § 17 Abs. 4 und § 20 bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Befreiung

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 21 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Außerhalb des Zwangsreinigungsgebietes kann die Stadt auf Antrag von der Straßenreinigungspflicht befreien, wenn es sich um eine Straße handelt, die überwiegend durch landwirtschaftliche Grundstücke führt und das Grundstück des Anliegers nicht bebaut ist.

Abschnitt IV Sicherung der öffentlichen Gehwege

§ 20 Umfang der Sicherungspflicht

- (1) Die öffentlichen Gehwege (bei kombinierten Geh- und Radwegen die für den Fußgängerverkehr erforderlichen Teilflächen, vgl. § 3 Abs. 2) sind auf der ganzen Länge, mit der ein Vorderliegergrundstück an den Gehweg bzw. den kombinierten Geh- und Radweg angrenzt, bei Schnee und Glatteis an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr vom Schnee zu räumen, bei Glätte zu bestreuen und in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) ¹Die Gehwege sind in einer Breite zu räumen und zu bestreuen, die dem Fußgängerverkehr entspricht. ²An Fußgängerüberwegen und dort, wo es die Verkehrsbedürfnisse erfordern, sind auch Durchgänge durch die am Gehwegrand gelagerten Schneemassen zu räumen und zu bestreuen. ³An Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs ist der Gehweg am Rande der Fahrbahn zu räumen und zu bestreuen. ⁴Die abgeschobenen Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, dass sie den Zugang zur Haltestelle nicht behindern.
- (3) Es dürfen nur Streumittel verwendet werden, die eine nachhaltige abstumpfende Wirkung versprechen. ² Salz und Salz-Sand-Gemisch dürfen nicht eingesetzt werden.
- (4) ¹Die abgeschobenen Schnee- und Eismassen sind am Rand des Gehweges zu lagern, wenn dieser dadurch nicht so beengt wird, dass ein Fußgängerverkehr nicht mehr möglich ist. ²In diesem Ausnahmefall darf auch der Rand der Fahrbahn zur Lagerung der abgeschobenen Schnee- und Eismassen benützt werden, wobei allerdings Straßenrinnen und Regeneinlässe unbedingt freizuhalten sind. ³Durchgänge durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind anzulegen, wo es das Verkehrsbedürfnis erfordert.
- (5) ¹Das Abladen von Schnee und Eis ist nur an den von der Stadt dafür bestimmten Plätzen gestattet, die vor Eintritt des Winters jeweils im Amtsblatt und in der Tagespresse bekanntgegeben werden. ²Abfälle, insbesondere Schutt, Blech und Scherben, dürfen den abgelagerten Schnee- und Eismassen nicht beigemischt werden.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 21 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a. auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder

sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist die Straße zu verunreinigen;

b. Gehwege (einschließlich der kombinierten Geh- und Radwege), Fußgängerzonen (§41 Abs. 2 Nr. 5 StVO, Zeichen 242 und 243) und verkehrsberuhigte Bereiche (§ 42 Abs. 4 Buchstabe a StVO, Zeichen 325 und 326) sowie die Baumscheiben in den genannten Straßenbereichen durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c. Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

- auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
- neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
- in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzuggräben der öffentlichen Straße zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 22 Beseitigungspflicht

Der Tierhalter oder der Gewahrsamsinhaber ist verpflichtet, Verunreinigungen, für die er nach § 21 Abs. 2 Buchstabe b. verantwortlich ist, unverzüglich zu beseitigen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 21 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. wer der in § 22 festgelegten Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
3. die ihm nach § 9 Nr. 1 i.V.m. § 17 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
4. entgegen § 9 Nr. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 bis 4 die Gehwege nicht oder nicht rechtzeitig sichert sowie unzulässige Streumittel gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 verwendet,
5. entgegen § 17 Abs. 3 Satz 2 chemische Mittel und entgegen § 20 Abs. 3 Salz oder ein Salz-Sand-Gemisch zum Streuen einsetzt.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. 2 Sie gilt 20 Jahre.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glatteis in der Stadt Schwabach vom 15.11.1996 außer Kraft.

Schwabach, den 02.11.2016

Thürauf
Oberbürgermeister